



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.Sc. International Economics

and Business

vom 20. März 2019

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Economics and Business“
an der Universität Passau**

Vom 20. März 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)
- § 4 Modulgruppen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Wiederholung von Modulen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Eignungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

(1) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „International Economics and Business“ mit dem Abschluss Master of Science angeboten.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „International Economics and Business“ sollen den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in mikro- und makro-

ökonomischer Theorie sowie in empirischer Ökonomik vermittelt werden. ²Die primär volkswirtschaftlichen Methodenkompetenzen werden gezielt um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzt. ³Der Studiengang enthält sowohl deutschsprachige als auch englischsprachige Module. ⁴Der Studiengang lässt sich vollständig mit dem Besuch englischsprachiger Angebote erfolgreich abschließen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AstuPO sind nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Europäischen Referenzrahmens durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Deutsch ist, nachzuweisen;

(2) Zusätzlich ist das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ gemäß Anlage erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Modulgruppen

(1) ¹Der Studiengang besteht aus der Modulgruppe A: Core Courses, der Modulgruppe B: Advanced Methods, der Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance, der Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development, der Modulgruppe E: Business, der Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache, der Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module und der Masterarbeit. ²Dabei sind in Modulgruppe A mindestens 20 ECTS-LP, in den Modulgruppen B, C und D jeweils mindestens 10 ECTS-LP, in Modulgruppe E zwischen 0 und 20 ECTS-LP, in Modulgruppe F zwischen 0 und 10 ECTS-LP, in Modulgruppe G zwischen 0 und 12 ECTS-LP und insgesamt in allen Modulgruppen 100 ECTS-LP zu erbringen. ³In der Regel werden alle Module benotet. ⁴In die Gesamtnotenberechnung fließen alle benoteten Module sowie die Note der Masterarbeit ein.

(2) Modulgruppe A: Core Courses

¹Diese Modulgruppe umfasst zentrale ökonometrische, makroökonomische und mikroökonomische Veranstaltungen, mit denen Studierende die für den weiteren Studienverlauf zentralen Techniken erlernen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Module angeboten werden. ³Die Veranstaltungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Methoden der Ökonometrie	Klausur	2+2	5
V+Ü	Natural and Field Experiments	Klausur	2+2	5
V+Ü	Fundamentals of International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	Micro Development Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced Macroeconomics (Monetary Economics)	Klausur	2+2	5

V	Advanced Microeconomics (Game Theory)	Klausur	2	5
Insgesamt: Mindestens vier Module			Mind. 14-16	Mind. 20

(3) Modulgruppe B: Advanced Methods

¹Diese Modulgruppe umfasst vertiefte ökonometrische und verhaltensorientierte Veranstaltungen, mit denen Studierende fortgeschrittene quantitative Methoden erlernen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Module angeboten werden. ³Die Veranstaltungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Methoden der Ökonometrie II	Klausur	2+2	5
V+Ü	Empirische Wirtschaftsforschung	Klausur	2+2	5
V+Ü	Fortgeschrittene Empirische Wirtschaftsforschung	Klausur	2+2	5
V+Ü	Multivariate Verfahren	Klausur	2+2	5
V+Ü	Paneldatenanalyse	Klausur	2+2	5
S	Angewandte Statistik	Hausarbeit	2	7
V	Computergestützte Statistik – Regression in R	Klausur	1	3
V	Computergestützte Statistik – Programmieren in R	Klausur	1	3
V	Behavioral Game Theory	Portfolio	3	5
S	Experimental Economics (Eigenes Experiment)	Hausarbeit	4	10
S	Experimental Economics (Experiment einer Gruppe)	Hausarbeit	4	7
Insgesamt: Mindestens 2 Module			Mind. 3-8	Mind. 10

(4) Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Globalisierung, Handel und Finanzen. ²Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an, um menschliche Entscheidungen in Bezug auf Investitionen, Standort, Handel und Finanzen, ihre jeweilige systemische Interaktion sowie Möglichkeiten der wirtschaftspolitischen Einflussnahme zu verstehen. ³Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Module angeboten werden. ⁴Die Veranstaltungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Advanced International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	The Empirics of International Trade	Klausur	2+2	5
S	Recent Topics in International Trade	Hausarbeit	2	7
S	Advanced International Economics	Hausarbeit	2	7
V+Ü	Monetäre Außenwirtschaft	Klausur	2+2	5
S	Seminar Geld, Zins und Inflation	Portfolio	2	7

S	Seminar Monetäre Außenwirtschaft	Portfolio	2	7
V+Ü	Neue Standorttheorien – Regional- und Stadtökonomik in Theorie und Praxis	Klausur	2+2	5
V+Ü	Financial Engineering und Strukturierte Finanzierung	Klausur	2+2	5
V+Ü	Corporate Finance und Kapitalmärkte	Klausur	2+2	5
V+Ü	Quantitative Methoden in Finance	Klausur	2+2	5
V	Workshop Finance und Banking	Portfolio	2	5
S	Seminar Finance und Banking	Hausarbeit	2	7
Insgesamt: Mindestens 2 Module			Mind. 4-8	Mind. 10

(5) Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Entwicklung, Institutionen und Governance-Systemen. ²Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an um Entwicklungstheorie und -politik, die Ausgestaltung von Institutionen, Korruptionsbekämpfung, Ethik, Finanzpolitik und Gesundheitsökonomik zu verstehen. ³Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Module angeboten werden. ⁴Die Veranstaltungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Evaluation of Development Policies	Hausarbeit	2+2	5
S+Ü	Economics of Corruption	Portfolio	2+2	7
V+Ü	Anticorruption and the Design of Institutions	Portfolio	2+2	5
V+Ü	Population Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Behavioral Public Economics	Klausur	2+2	5
S	Seminar in Public Economics	Portfolio	2	7
V+Ü	Economics of Education	Klausur	2+2	5
V+Ü	Health, Development and Public Policy	Klausur	2+2	5
V+Ü	Growth, Inequality and Poverty	Klausur	2+2	7
S	Seminar in Development Economics	Hausarbeit	2	7
S	Seminar Experimentelle Ethik/Experimental Ethics	Portfolio	2	7
Insgesamt: Mindestens 2 Module			Mind. 4-8	Mind. 10

(6) Modulgruppe E: Business

¹Diese Modulgruppe umfasst weitere geeignete betriebswirtschaftliche Veranstaltungen, mit denen die Veranstaltungen aus den Modulgruppen A-D ergänzt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Module angeboten werden. ³Die Veranstaltungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Sustainability and Business Ethics	Portfolio	2	5
V+Ü	Unternehmensbewertung	Klausur	2+2	5

V+Ü	M & A – Steuerliche Aspekte	Klausur	2+2	5
V+Ü	Finanzcontrolling I	Klausur	2+2	5
V+Ü	Empirical Finance	Klausur	2+2	5
V+Ü	Auditing	Klausur	2+2	5
V+Ü	Internationale Besteuerung	Klausur	2+2	5
V+Ü	Organizational and Competitive Strategy	Klausur	2+2	5
V	Managing and Leading Strategic Innovation and Change	Klausur	2	5
V+Ü	Wertorientiertes Controlling	Klausur	2+2	5
V+Ü	Telecommunications Management	Klausur	2+2	5
V+Ü	Electronic Markets	Klausur	2+2	5
Insgesamt: Höchstens vier Module			Max. 16	Max. 20

(7) Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache

¹Es kann jede vom Sprachenzentrum angebotene Fremdsprache gewählt werden. ²In Englisch, Französisch und Spanisch sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die mindestens zum Besuch der FFA Hauptstufe 1 (Niveaustufe C1 GER) berechtigen. ³Ist im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses eine höhere Niveaustufe in der entsprechenden Wirtschaftsfremdsprache nachgewiesen, so ist die FFA Hauptstufe 2 (Niveaustufe C2 GER) zu wählen. ⁴In allen anderen Sprachen sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die zum Besuch der FFA Aufbaustufe berechtigen. ⁵Werden höhere Vorkenntnisse nachgewiesen, so ist die auf diesen Vorkenntnissen aufbauende Stufe zu besuchen.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über zwei Semester)	Aufbaustufe (Klausur 120 Minuten und mündliche Prüfung ca. 45 Minuten) oder Hauptstufe 1 (Klausur 150 Minuten und mündliche Prüfung ca. 60 Minuten) oder Hauptstufe 2 (Klausur 150 Minuten und mündlichen Prüfung ca. 75 Minuten)	8	10
Insgesamt: 1 Modul			8	10

(8) Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module

¹Im Rahmen dieser Modulgruppe können Studierende eine interdisziplinäre Ergänzung der Studieninhalte eigenständig entwickeln und sich andererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten auf erhöhtem Niveau vertraut machen. ²Zu diesem Zweck können Kurse von höchstens 12 ECTS-LP aus Masterstudiengängen anderer Fakultäten der Universität Passau nach Absprache und individueller Genehmigung durch den zuständigen Hochschullehrer oder die zuständige Hochschullehrerin eingebracht werden. ³Auf Antrag prüft der Prüfungsausschuss die Eignung für den Master in „International Economics and

Business". ⁴Der Antrag ist vor Besuch der ausgewählten Lehrveranstaltung zu stellen. ⁵Die Anforderungen und die Zahl der ECTS-LP ergeben sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu den Studiengängen oder nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschullehrer oder der zuständigen Hochschullehrerin.

§ 5 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in der Modulgruppe A, B, C oder D anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 12.000 und 18.000 Wörter lang sein.

§ 6 Wiederholung von Modulen

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) ¹Studierende können durch Erklärung an den Prüfungsausschuss die Noten von zwei bestandenen Modulprüfungen streichen lassen. ²In diesem Fall wird die Note durch den Hinweis "bestanden" ersetzt und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „International Economics and Business“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit folgenden Modifikationen:

1. statt § 19 Abs. 2 der Satzung nach Satz 2 gilt § 9 Abs. 5 der AStuPO;
2. abweichend von § 17 Abs. 6 Satz 1 der Satzung nach Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit 18 Wochen.

⁵Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2018 aufgenommen haben, können bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungssekretariat erklären, dass abweichend von Satz 1 die Satzung nach Satz 2 für sie anwendbar sein soll.

Anlage

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Eignungskommission (Nr. 3) zu stellen (Ausschlussfristen).

3. Kommission zur Feststellung der Eignung

¹Die Eignungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei der oder die Vorsitzende aus dem Kreis der volkswirtschaftlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist. ²Die für den Prüfungsausschuss geltenden Regelungen des § 10 AStuPO finden auf die Eignungskommission entsprechend Anwendung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 4 Abs. 1 AStuPO und § 3 FStuPO genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe:

5.1.1 ¹Bewerbungen werden von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern daraufhin geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seiner oder ihrer nachgewiesenen Qualifikation für das Studium eignet. ²Dieses wird anhand einer Skala von 0 bis 210 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 210 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Hierbei werden bis zu 90 Punkte für die Abschlussnote in dem grundständigen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vergeben. ⁴Die Maximalpunktzahl von 90 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. ⁵Pro Zehntelnote schlechter werden 3 Punkte abgezogen. ⁶Es werden bis zu 40 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik) im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-LP vergeben. ⁷Die Maximalpunktzahl von 40 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. ⁸Pro Zehntelnote schlechter wird ein Punkt abgezogen. ⁹Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein. ¹⁰Ferner werden 80 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von mindestens 35 ECTS-LP vergeben. ¹¹Die Maximalpunktzahl von 80 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 verge-

ben. ¹²Pro Zehntelnote schlechter werden 2 Punkte abgezogen. ¹³Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein.

- 5.1.2 ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in anderer Weise nachweisen können, dass ihre Abschlussnote oder die Note der Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz oder Volkswirtschaftslehre überdurchschnittlich sind, erhalten jeweils die Hälfte der möglichen Punkte. ²Überdurchschnittlich ist eine Note, wenn sie in dieser Prüfung über dem Durchschnitt der erreichten Noten liegt.
- 5.1.3 ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss vorweisen können, ist im Sinne der Gleichbehandlung davon auszugehen, dass diese die noch ausstehenden Prüfungsleistungen bestehen werden. ²Als Note ist von „ausreichend“ (4,0) auszugehen.
- 5.1.4 Die Punktezahl des Bewerbers oder der Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.
- 5.1.5 Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als 120 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission unterzeichnet wird.
- 5.1.6 Soweit erforderlich, werden die Noten in das Notensystem der Universität Passau entsprechend der Vorgaben nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AStuPO umgerechnet.

5.2 Zweite Stufe:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben und kann bereits vor dem Ende der Ausschlussfrist gemäß Nr. 2 stattfinden. ³Der festgesetzte Termin ist von dem Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens 15. September anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch kann persönlich oder per Videokonferenz durchgeführt werden. ²Es ist für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln durchzuführen und soll ungefähr 20 Minuten dauern. ³Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die aus dem ersten Hochschulabschluss erzielten Kenntnisse auf volkswirtschaftliche Aufgabenstellungen anwenden kann und damit erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang „International Economics and Business“ vermittelt werden, entscheiden nicht. ⁵Bewertet werden drei Kriterien, nämlich 1) die Eignung des Vorwissens für den Studiengang, 2) die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und 3) die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme. ⁶Im Auswahlgespräch wird jedes dieser drei Kriterien von jedem der beiden Prüfer und Prüferinnen auf einer Punkteskala von 1 bis 5 bewertet. ⁷Diese sechs einzelnen Bewertungen werden addiert. ⁸Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Gesamtergebnis von mindestens 20 der möglichen 30 Punkte erreicht hat. ⁹Die Anforderungen an die Videokonferenz werden, insbesondere in Hinblick auf die Objektivierbarkeit der Ergebnisse, durch die Eignungskommission festgelegt.

- 5.2.3 Das Eignungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Eignungskommission und mindestens einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin, die von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission eingesetzt wird, durchgeführt.
- 5.2.4 Das Eignungsgespräch ist ebenfalls bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Gesamtergebnis von mindestens 12 der möglichen 30 Punkte erreicht hat und mehr als 180 Punkte in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens erhalten hat.
- 5.2.5 Mit Bestehen des Eignungsgesprächs ist das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert.

6. Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin und die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gespräches mit dem Bewerber oder der Bewerberin ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

8. Wiederholung

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten.

³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Juni 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 18. März 2019, Az.: IV/5.I-10.3930/2019.

Passau, den 20. März 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. März 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2019.